



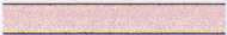
4. **Planliche Festsetzungen**
Änderungen bzw. Ergänzungen zu 2.

2.1  Geltungsbereich des Deckblattes Nr.13

2.2 **öffentliche Verkehrsflächen**

2.21  Straßenverkehrsflächen, Asphalt


 Gehwege, Pflasterbelag

 Fußwege,
Befestigung mit wasserdurchlässigen Belägen


2.24  Gemeinbedarfsfläche


2.4 **bauliche Nutzungen**

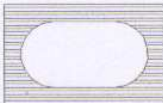
2.42  Baugrenze

2.44  Höchstgrenze 1 Vollgeschoss

2.48  Stellplätze, Befestigung mit wasserdurchlässigen Belägen

2.49  Schule

2.49.1  Pavillon – Buswartebereich u. Fahrradunterstelle

2.49.2  Sportanlage, Allwetterplatz

Allwetterplatz 19/28 m

2.5 Grünflächen

5.1 Allgemeines



öffentliche Grünfläche

Die Anlage, Instandhaltung und Bewirtschaftung öffentlicher Grünflächen ist Aufgabe der Berufsgeriatsgesellschaft der Fachleute für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBE 4) und unterliegt den geltenden VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Nähere Auskünfte darüber werden von den einzelnen Kabelträgern erteilt.

Eventuelle bestehende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bundesamt für Bodendenkmalpflege (BDB) oder dem unteren Denkmalschutzbehörde gem. § 1-2 DschG.



zu erhaltender Baumbestand

5.2 Zielvorgabe zur Grünänderung



zu erhaltende Strauchgruppen

Im Bereich von 20-kV-Freileitungen dürfen aus Sicherheitsgründen nur niedrig wachsende Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Die DIN VDE 0219 ist zu beachten. Der Abstand zwischen den Leiterseilen von 20-kV-Freileitungen und Bäumen kann durch Ausführen von Arbeiten verbessert werden können, darf 2,50 m nicht unterschritten werden.



Bäume und Baumgruppen gem. Ziffer 1.62 der textlichen Festsetzungen

Um Urfälle und Kabelschäden zu vermeiden, sind bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben, dazu gehören auch Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern, die Leitungsträger zu verständigen. Die Kabeltrassen müssen örtlich genau bestimmt und



Strauchgruppen gem. Ziffer 1.62 der textlichen Festsetzungen

Bezüglich der Pflanzungen ist auf das von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen herausgegebene „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Vor- und Entsorgungsanlagen“ zu achten.

Sicherstellung des Pflanzraumes:

Großbäume:	Beimgruben 200 x 200 x 100 cm
Kleinbäume:	Beimgruben 150 x 150 x 80 cm
Gehölze:	Auftrag Oberboden 40 cm
Rasen:	Auftrag Oberboden 20-25 cm

Grenzabstände:

Bäume:	mind. 4,0 m
Sträucher:	mind. 2,0 m

Fassaden sollen mit Kletterpflanzen begrünt werden.

5.3 Deckungspflicht landwirtschaftlicher Nutzung

Die durch übliche Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auftrübenden Immissionen sind zu dulden.